



§ 1 GRUNDLAGEN

- (1) Diese Auftragsgrundlagen regeln die rechtlichen Grundlagen der Inspektion der zu inspizierende(n) Anlage(n) auf der Grundlage der nachstehend festgelegten Verordnungen.
- (2) Die notwendigen Prüfungen, die Inspektion der Anlage(n) und die Erstellung des/der Gutachten(s) werden folgenden Verordnungen/Normen zugrunde gelegt:
 - a) Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF.
 - b) Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 idgF.

§ 2 ART DER INSPEKTION

- (1) Die im Auftrag genannte(n) zu inspizierende(n) Anlage(n) werden gemäß der unter § 1 aufgeführten Verordnung(en) laufend überprüft. Ein den Ergebnissen entsprechendes Gutachten wird laut der jeweiligen Verordnung durch den Gutachter nach § 73 LMSVG erstellt.

§ 3 INSPEKTOR

- (1) Der herangezogene Inspektor wird von der Inspektionsstelle bestimmt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Antragsteller gegen die Prüfstelle (bei der die Prüfungen des Wassers durchgeführt werden sollen) und/oder den Inspektor Einspruch erheben.
- (2) Daraufhin wird von der Inspektionsstelle eine alternative Prüfstelle bzw. ein anderer Inspektor festgelegt.
- (3) Eine Weitervergabe von Prüftätigkeiten innerhalb dieses Auftrages an dritte Stellen durch den Inspektor muss der Leitung der Inspektionsstelle gemeldet werden und ist vom Auftraggeber/Betreiber genehmigen zu lassen.
- (4) Zur Erfüllung der durch den gegenständlichen Auftrag erwachsenden Aufgaben hat der Inspektor das Recht, während der Betriebszeit jederzeit die Anlage mit ihren Betriebseinrichtungen und das dazugehörige Gelände zu betreten.
- (5) Der Inspektor hat durch entsprechende Grundlagen nachzuweisen, dass die geforderten Anforderungen erfüllt werden.

§ 4 PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen des Wassers/der Wässer beziehen sich auf die zutreffenden Anforderungen der unter § 1 genannten Verordnungen.
- (2) Zusätzlich wird überprüft, ob die Anlage die Voraussetzungen für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen des Wassers/oder Wässer besitzt.

§ 5 INSPEKTION

- (1) Unter Inspektion im Rahmen dieser Auftragsgrundlagen ist die Überprüfung des Wassers/der Wässer und der zum Inverkehrbringen erforderlichen Voraussetzungen zu verstehen.
- (2) Die Inspektion erfolgt durch einen Inspektor.
- (3) Der Inspektionsstelle sind alle vorliegenden, die Anlage(n) betreffenden Bescheide und - falls vorhanden - der Probenahmeplan zu übermitteln, um das Inspektionsausmaß abschätzen zu können.



- (4) Des Weiteren obliegt es dem Gutachter nach § 73 LMSVG einen ausgedehnteren Probenahme- und Parameterumfang anzuordnen, sofern ein begründeter Verdacht besteht.
- (5) Dem Inspektor obliegt die Durchführung der Inspektion mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Messung der Vorortparameter
 - b) Probenahme
 - c) Inspektion aller hygienisch relevanten Anlagenteile
 - d) Anraten von Verbesserungsmaßnahmen
 - e) Kontrolle von vorhandenen Aufzeichnungen
 - f) Einsicht in Vorjahresberichte
- (6) Das Wasser/die Wässer muss/müssen gemäß den Verordnungen nach § 1 einer Prüfung unterzogen werden. Des Weiteren sind alle hygienisch relevanten Anlagenteile einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Bestandteile, die nicht den Verordnungen nach § 1 entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 6 NICHTEINHALTUNG DER NORMATIVEN BZW. VERTRAGLICHEN VORGABEN

- (1) Wird festgestellt, dass das Wasser/die Wässer bzw. die Anlage(n) nicht den Anforderungen der Verordnungen gemäß § 1 entspricht/entsprechen oder in dieser Vertragsgrundlage festgelegte Punkte nicht eingehalten werden, werden durch die Inspektionsstelle, entsprechend der Schwere des Verstoßes, Maßnahmen gesetzt bzw. angeraten.
- (2) Bei Abweichungen wird der Auftraggeber auf die festgestellten Mängel und deren Behebung hingewiesen und in einem entsprechenden Zeitraum wird eine mögliche Kontrolluntersuchung angesetzt.
- (3) Im Übrigen ist der Vertragspartner durch die Wasser Tirol über Abweichungen vom Vertrag zu informieren.

§ 7 MELDEPFLICHT

- (1) Alle geplanten Änderungen an der Anlage müssen der Inspektionsstelle durch den Auftraggeber gemeldet werden.

§ 8 KOSTEN DER INSPEKTION

- (1) Die Kosten für die Inspektions- und gutachterliche Tätigkeiten trägt der Auftraggeber.

§ 9 UMFANG DER GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Durch den gegenständlichen Auftrag bleibt die alleinige Haftung des Auftraggebers für eine einwandfreie, den Anforderungen entsprechende Güte der inspizierten Anlage(n) und des Wassers/der Wässer unberührt. Regressansprüche des Auftraggebers gegenüber des Inspektors und der Inspektionsstelle aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Wassergüte sind ausgeschlossen.
- (2) Aufgrund des/der abgegebenen Inspektionsberichte(s) kann gegenüber des Inspektors und der Inspektionsstelle keine wie immer geartete Haftung geltend gemacht werden.



§ 10 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSFRIST

- (1) Der gegenständliche Auftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 11 AUSKUNFTSERTEILUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT

- (1) Der Auftraggeber berechtigt die Inspektionsstelle ausdrücklich Informationen an die zuständige Behörde weiterzugeben.
- (2) Im Übrigen ist die Inspektionsstelle, sofern sie beabsichtigt vertrauliche Informationen zulässiger Weise zu veröffentlichen, verpflichtet, den Auftraggeber im Voraus über diese Informationen zu unterrichten.
- (3) Als vertrauliche und geschützte Informationen gelten alle Informationen, sofern diese nicht der Auftraggeber öffentlich macht oder eine gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner darüber besteht.
- (4) Die Inspektionsstelle sichert zu, über eine Dokumentation darüber zu verfügen, für welche Tätigkeiten sie kompetent ist. Selbiges gilt für vertragliche Bedingungen, unter denen die Inspektionsstelle die Inspektion bereitstellt.

§ 12 GÜLTIGKEIT

- (1) Der Prüf- und Inspektionsbericht und das zugehörige Gutachten gelten nur für den beauftragten Umfang.